



Frau  
Sabine Leidig MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Steffen Bilger MdB**  
Parlamentarischer Staatssekretär

Koordinator der Bundesregierung für  
Güterverkehr und Logistik

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2100  
FAX +49 (0)30 18-300-2119

psts-bilger@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

Datum: Berlin, 02.03.21  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 388/Februar:

*Welche Bundes- und/oder Landesbehörden sind ab 1.1.2021 zuständig und involviert bei Planung, vorbereitenden Maßnahmen und Bau von Bundesautobahnen und Bundesstraßen und welche sind dies insbesondere für den Weiterbau der A49 in Hessen inkl. Planfeststellungen und Genehmigungen von Rodungen und weiteren dafür erforderlichen Maßnahmen?*

beantworte ich wie folgt:

Die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen erfolgt seit dem 1. Januar 2021 durch die Autobahn GmbH des Bundes. Gemäß § 1 Absatz 1 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz (InfrGG). Auf Antrag der Länder Berlin, Hamburg und Bremen wurden die dortigen, sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs zusätzlich in Bundesverwaltung übernommen (§ 1 Absatz 3 Satz 1 InfGG). Die Verwaltung der sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs verbleibt bei den Ländern oder den nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften.

Seit dem 1. Januar 2021 obliegt dem Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 FStrBAG unter anderem die Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen nach § 17 Bundesfernstraßengesetz einschließlich der vorgeschriebenen Anhörungen nach Maßgabe des § 2 Absatz 2



Seite 2 von 2

und 3 sowie § 3 Absatz 2 und 3 FStrBAG. Dieselbe Zuständigkeit besteht nach § 2 Absatz 3 FStrBAG auch für die Bundesfernstraßen von Berlin, Hamburg und Bremen.

Auf Antrag von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Hamburg haben diese Länder zudem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 3 Absatz 3 FStrBAG die Zuständigkeit für die Planfeststellung von Bundesautobahnen bei den nach Landesrecht hierfür zuständigen Behörden zu belassen.

Für die Anhörung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens der A 49 ist das hessische Regierungspräsidium Gießen zuständig; Planfeststellungsbehörde ist das hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

Ihre Frage Nr. 389/Februar:

*Wie sind die derzeitigen Planungen für weitere Rodungen im Rahmen des Weiterbaus der Bundesautobahn A49 (bitte genaue Angabe, wann, wo, wie viele Hektar Wald wofür gerodet werden sollen)?*

beantworte ich wie folgt:

Im Abschnitt Anschlussstelle (AS) Neuental – AS Schwalmstadt sind keine Rodungen geplant.

In den Abschnitten AS Schwalmstadt – AS Stadtallendorf-Nord und AS Stadtallendorf-Nord – Autobahndreieck (AD) Ohmtal, erfolgten bis zum Ende der Fällperiode am 28. Februar 2021 noch punktuelle Rodungen im Trassenbereich bzw. angrenzenden Bereich.

Im Zuge einer Stromtrassen-Umverlegung, die für den Bau der A 49 notwendig wird, sind im Bereich des Maulbacher Walds noch Rodungen im Umfang von 0,5-1,2 Hektar erforderlich, die in einer künftigen Fällperiode erfolgen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Bilger

